

und Einrichtungen stets derart die unbedingte Voraussetzung gewesen, daß dessen zumeist nicht besonders Erwähnung gethan worden ist. Verlagsübernahme und Verlagsbedingungen waren wesentlich durch dieses Recht mit bestimmt. Die Zeit, wann die Nutzung des Rechtes solcher Veranstaltungen erfolgen kann, bleibt zumeist vom Gange der Musikentwicklung abhängig. Es geht nicht an, daß das bisher zustehende Recht bei bereits übertragenen Werken der Tonkunst dem Erwerber des Urheberrechtes zu einer Zeit wieder entzogen wird, wo er endlich von diesem Rechte Gebrauch machen kann.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstage. — Die XI. Kommission des Reichstages zur Vorberatung der Gesetzentwürfe betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht erledigte am 24. d. M. vom Urheberrechts-Gesetzentwurf die §§ 15, 16 und 17.

§ 15 wurde ohne Aenderung im Wortlaute des Entwurfes angenommen. Dieser Paragraph lautet:

Die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes ist Nachdruck. Es begründet keinen Unterschied, ob das Werk ganz oder teilweise, ob es in einem oder in mehreren Exemplaren und durch welches Verfahren es vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Entnahme zu erzielen.

In § 16 wurde der zweite Satz von Ziffer 2 gestrichen. Dieser Satz lautet im Entwurfe: »Der Abdruck ist jedoch unzulässig, wenn die Schriften mit dem Verbote des Nachdrucks versehen sind.« § 16 lautet nun nach dem Kommissionsbeschlusse wie folgt:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlässen und Entscheidungen;
2. der Abdruck anderer amtlicher Schriften.

In § 17 wurden in Ziffer 1 die folgenden Worte gestrichen: »und sich der Bericht auch auf den sonstigen Inhalt der Verhandlung erstreckt.« Ziffer 2 desselben Paragraphen wurde nach dem Entwurfe angenommen. § 17 lautet demnach in der Kommissionsfassung:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen und Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Wiedergabe von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Die Wiedergabe ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

Am 25. Januar wurde die Beratung fortgesetzt und § 18 des Urheberrechts-Gesetzentwurfes behandelt. Dieser lautet:

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; dies gilt jedoch nur, wenn die Wiedergabe sinngetreu erfolgt.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Bermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

Wer auf Grund der Absätze 1 und 2 den Abdruck von Schriftwerken bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

Der Paragraph wurde fast unverändert angenommen. Nur der Schluß erhielt eine geänderte Fassung. Danach soll die Quellenangabe nur bei Artikeln mit Vorbehalt der Rechte, sowie bei Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts nötig sein.

Zur Vergleichung verweisen wir auf den Abdruck des Gesetzentwurfes im Börsenblatt 1900 Nr. 293, Beilage.

J. S. Vom Reichsgericht. — Der Buchhändler Herr Emil Berthes in Gotha hatte im Juli 1890 seine Verlagsbuchhandlung an eine Aktiengesellschaft für eine Million Mark verkauft und sich verpflichtet, innerhalb zehn Jahren kein Konkurrenzgeschäft zu gründen oder in ein solches einzutreten, bei einer Konventionalstrafe von 100 000 M. Das Anstellungsverhältnis, das Herr Berthes bei der Aktiengesellschaft hatte, wurde 1892 gelöst. Im Jahre 1895 hat Herr Berthes unter der Firma: »Friedrich

Emil Berthes aus Gotha« eine Verlagsbuchhandlung in Basel eröffnet; dort hatte er einen Geschäftsführer, er selbst war in Gotha, von wo er die Leitung des Geschäftes in Basel besorgte. Die Gothaische Verlagsanstalt hat nun gegen Herrn Emil Berthes auf Zahlung der Vertragsstrafe geklagt; und es ist in einem früheren Prozesse der eingeklagte Teilanspruch von 30 000 M. der Klägerin zuerkannt und für jeden weiteren Fall dem Beklagten eine Strafe von 5000 M. auferlegt worden. Jetzt hat die Gothaische Verlagsanstalt den Rest der Vertragsstrafe, abzüglich einer Gehaltsforderung des Herrn Berthes, eingeklagt, so daß es sich um 50 000 M. bei diesem Prozesse handelt. Das Landgericht Gotha hatte den Klageanspruch für berechtigt anerkannt und Herrn Berthes zur Zahlung verurteilt. Die beim Oberlandesgericht Jena von Herrn Berthes eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. In der Berufungsinanz hatte Herr Berthes noch den Eventualantrag gestellt, die verfallene Strafe zu ermäßigen, da durch das in Basel eröffnete Geschäft nur wenige Sachen veröffentlicht worden seien und durch diese wenigen Sachen die Klägerin nicht geschädigt sein könne; die Strafe sei eine unverhältnismäßig hohe gegenüber dem eventuell zu verursachenden Schaden. Durch die schon gezahlten 30 000 M. sei der Schaden bereits ersetzt. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hatte Herr Berthes das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht ergriffen und in Frage gestellt, ob die Konventionalstrafe überhaupt verwirkt sei. Das Berufungsurteil hat aber schon festgestellt, daß der Beklagte trotz des Konkurrenzverbotes ein Verlagsgeschäft eingerichtet hat, das seinen Sitz in Gotha hatte, trotzdem die Firma in Basel war. Am Schluß der am 18. Dezember v. J. vor dem dritten Zivilsenat des Reichsgerichts stattgefundenen Revisionsverhandlung wurde von dem Präsidenten des erkennenden Senates ein Vergleich vorgeschlagen; aber Herr Berthes hat innerhalb des gestellten Termins diesen Vergleich nicht angenommen, sondern abgelehnt. Deshalb wurde am 25. d. M. das Urteil in der Revisionsinstanz dieses Prozesses verkündet, das zu Ungunsten des Herrn Berthes auf Zurückweisung der gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Jena eingelegten Revision lautete. Die Kosten hat der Revisionskläger zu tragen.

Deutscher Buchgewerbeverein. — Im Deutschen Buchgewerbemuseum hat zur Zeit der Architekt Fritz Schumacher in Leipzig eine Auswahl von Entwürfen zu Ex libris und Bucheinbänden ausgestellt. Was in der 42 Blatt enthaltenden Sammlung zunächst auffällt, ist der architektonische Grundzug, der in den meisten dieser Arbeiten hervortritt, und dann mehrfach eine, wie uns scheint, sehr glückliche Verwendung barocker Motive. So ist in den beiden Ex libris »res mergitur« und »Wolfgang Stürzing« die kräftige, geschlossene Form barocker Kartuschenumrahmung benutzt worden, um auch ohne Zuhilfenahme jenes gequälten Tiefsinnes und dünnen Pathos, das so viele Ex libris ungenießbar macht, den gewünschten Eindruck von Kraft und Bedeutung zu erreichen. Zur Beurteilung der ausgestellten Farbenskizzen für Bucheinbände möchte man wünschen, daß auch hier wie bei den Ex libris ausgeführte Arbeiten dem Urteil zu Hilfe kämen. Die Ausstellung wird besonders bei allen Freunden der Ex libris-Kunst, aber auch in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse finden.

Serbische Nationalbibliothek. — Die serbische Skupschina nahm einstimmig den Gesetzentwurf, betreffend die Reorganisation und Erweiterung der Nationalbibliothek, an.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Herzog Georg von Sachsen-Meiningen hat Herrn Robert Vienau jr. (Schlesingersche Buch- und Musikhandlung) zu Berlin das Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft verliehen.

(Sprechsaal.)

Seltene Buchhandlung.

In der »Welchenstimme«, Anzeigebblatt für Gebweiler, Sulz, Bühl und Umgebung, Nr. 10 vom 24. Januar 1901, zeigt M. Luz einem geehrten Publikum der Stadt und Umgebung an, daß er in der Kommanderiegasse Nr. 7 eine Eier-, Butter-, Käse-, Obst-, Gemüse-, Kränze- und Blumenhandlung eröffnet hat. Gleichzeitig empfiehlt der vielseitige Geschäftsmann sein neu eingerichtetes, reichhaltiges Lager in Romanen in deutschem und französischem Druck, sonstige Bücher, Modenzeitsungen &c. »Reelle und gute Bedienung ist zugesichert.«